

**Landwirtschaftskammer Rheinland**  
**Bonn**

**Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe**  
**Münster**

**Gemeinsame Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes**  
**vom 30.11.1999**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Entwurf des Landschaftsgesetzes aus Sicht der Landwirtschaftskammern in einigen Punkten wichtige, aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßende Neuerungen enthält. Dennoch ist anzumerken, dass einige Änderungen noch nicht ausgereift und somit verbesserungsbedürftig sind bzw. sinnvolle Neuerungen nicht eingebracht wurden.

**Ökokonto**

Hier ist insbesondere das Ökokonto zu nennen, das bedauerlicherweise nicht - wie von uns erhofft - eingeführt werden soll. Die Vorteile eines solchen Ökokontos, nämlich die Beschleunigung der Verfahren und die Effektivierung der Kompensationsmaßnahmen können daher weiterhin sowohl von der Landwirtschaft als auch von den staatlichen Instanzen nicht genutzt werden. Gründe, die gegen eine solche Einführung sprechen, sind nach unserem Dafürhalten nicht ersichtlich, so sind insbesondere auch dem Bundesnaturschutzgesetz keine Hinderungsgründe zu entnehmen. Einer Einführung des Ökokontos auf Bundesebene als Voraussetzung bedarf es nicht; vielmehr ist die Einführung auf Landesebene möglich, soweit die im Rahmen des Ökokontos erfolgenden Ausgleichsmaßnahmen den Vorgaben des räumlich-funktionalen Zusammenhangs des BNatSchG entsprechen. Die zeitliche Entkoppelung ist durchaus mit dem Ausgleichsbegriff vereinbar, da die Vorverlegung der Maßnahme die Effektivität und die Intensität des Ausgleichs erhöht. Die Erfüllung der Voraussetzungen des BNatSchG ist somit ausschließlich eine Frage des auf Landesebene zu regelnden Verfahrens und hindert die grundsätzlich mögliche Einführung des Ökokontos nicht.

**Zu § 3 a: Vertragliche Vereinbarungen**

Die gesetzliche Verankerung vertraglicher Vereinbarungen ist ein zukunftsweisender und aus Sicht der Landwirtschaftskammern zu begrüßender Schritt. Er eröffnet neue Chancen für die

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3749**

allo Dec

Fortentwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit des Naturschutzes mit Bewirtschaftern und Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Formulierung eines Prüfauftrages an die zuständigen Behörden in Abs. 1 bleibt jedoch auf halbem Wege stehen und verkennt die enormen praktischen Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes.

Die Naturschutzpraxis zeigt, dass effektiver Naturschutz ohne vertragliche Regelungen nicht möglich ist. Die Ergebnisse des Biotop-Monitorings belegen, dass qualitative Fortschritte in schutzwürdigen Bereichen nicht mit ordnungsrechtlichen Schutzfestsetzungen, sondern weitestgehend auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden. Die Palette der praktischen Regelungen reicht von vertraglich geregelten Anpflanzungen über Bewirtschaftungsverträge zur Nutzungsextensivierung bis hin zu Grunderwerb und Bodenordnung. Bei diesen, für den Naturschutz äußerst wirksamen Vereinbarungen geht es um die Schaffung langfristiger Grundlagen für eine einvernehmliche Regelung von Eigentums- und Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie der rechtlichen Voraussetzungen für dauerhafte Eingriffe in den Standort (z.B. Vernässungen).

In zunehmendem Maße sollen bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, auf denen keine schutzwürdige Substanz vorhanden ist, im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Die hier einzuleitenden Maßnahmen (z.B. Grunderwerb und anschließende Vernässung, Uferstreifenentwicklung, Waldentwicklung) setzen vertragliche Regelungen voraus; eines herkömmlichen Grundschutzes bedürfen sie hingegen nicht.

Es wird deshalb angeregt, das Instrument der vertraglichen Vereinbarung in der gesamten Breite seiner Möglichkeiten darzustellen, eine Prüfpflicht einzuführen und dem Vertragsnaturschutz, zumindest für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einen Vorrang vor gesetzlichen Regelungen einzuräumen.

#### **Zu § 4.4: Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die Ergänzungen in Absatz 4 werden für sinnvoll gehalten. In Anbetracht der Tatsache, dass sich beispielsweise im Landesteil Nordrhein die landwirtschaftlich genutzte Fläche im vergangenen Jahrhundert um rund 30 % reduziert hat, ist das Erfordernis des Freiraumschutzes und das Gebot des sparsamen Umgangs mit den auch im globalen und europäischen Vergleich außerordentlich

fruchtbaren landwirtschaftlichen Standorten in großen Teilen Nordrhein-Westfalens im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich. Die Minimierung des Flächenanspruchs ist jedoch nicht nur bei der Zulassung von Eingriffen, sondern auch bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Es sollte auch aus Sicht der Landesregierung nicht hingenommen werden, wenn für die Versiegelung ackerbaulich genutzter Flächen im Zusammenhang mit öffentlichen Planungen bis zu 10mal größere Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden.

Ansatzpunkte für eine Verankerung des sparsamen Umgangs mit Freiflächen bieten die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 LG). Danach ist mit Naturgütern sparsam umzugehen und ihr Verbrauch so zu steuern, dass sie nachhaltig zu Verfügung stehen, sowie der Boden so zu erhalten, dass seine natürliche Fruchtbarkeit erhalten bleibt. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und die Erhaltung deren natürlicher Fruchtbarkeit bilden die entscheidende Grundlage für die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und eine verbrauchernahe, regionale Versorgung. Eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen läuft somit den zitierten Grundsätzen des Landschaftsgesetzes zuwider.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern wird es deshalb für erforderlich gehalten, den Grundsatz einer möglichst sparsamen Flächenverwendung auf Kompensationsmaßnahmen auszudehnen. Es sollte im Landschaftsgesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass auch bei der Bemessung und Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Grundsätze im § 2 zu beachten und deshalb auch bei der Festsetzung solcher Maßnahmen ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit geboten sind. Weiterhin wird angeregt, auch die Aufwertung und Pflege bestehender Biotope und Naturschutzflächen ausdrücklich als Kompensationsmöglichkeit im Landschaftsgesetz zu erwähnen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an kostenträchtige Maßnahmen wie beispielsweise die ökologische Optimierung von Waldflächen, die Renaturierung von Gewässern oder die Pflege von Naturschutzflächen und Gehölzen zu denken. Auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit bzw. zur Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes beispielsweise durch die Sanierung von Altlasten, sind als Möglichkeiten zur Kompensation von Eingriffen in Betracht zu ziehen.

Die Absicht, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen, weist in die richtige Richtung. Hier ist jedoch die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen über vertraglich vereinbarte Regelungen dem Eigentumserwerb der Kompensationsflächen durch den Verursacher gleichzustellen. Dies zielt darauf, den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt nicht zusätzlich durch großflächige außerlandwirtschaftliche Nachfrage zu beeinflussen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Regelung, einen Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betreffenden Raum zu bewirken, ist anzumerken, dass in den Fällen, in denen ein räumlich-funktionaler Ausgleich nicht möglich ist, die Entsiegelung versiegelter Flächen auch in einem anderen – nicht näher eingegrenzten Raum – als alternative Kompensationsmaßnahme der Durchführung von Ersatzmaßnahmen (gegebenenfalls über ein Ökokonto) gleichzustellen ist.

Mehr als konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignet sich Ersatzgeld für die Finanzierung von Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung im Zusammenhang mit der Optimierung von Biotopen etc.. Frühere Überlegungen, Ersatzgelder auch für diese Form von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, sollten wieder aufgegriffen werden.

#### **Zu § 6: Verfahren bei Eingriffen**

Die Einführung eines Verzeichnisses für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aus Sicht der Landwirtschaftskammern für sinnvoll gehalten, weil es den immensen Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen transparent werden lässt. In der Praxis ist die Pflege der als Kompensationsmaßnahmen angelegten Flächen und insbesondere Gehölzen oftmals nur unzureichend oder gar nicht geklärt. Beschwerden oder gar Rechtsstreitigkeiten um die Beseitigung von Gehölzüberwuchs an Ackerrandlagen, die rechtzeitige Mahd zur Verhinderung der Aussamung von Problemunkräutern und ähnliche Konflikte sind an der Tagesordnung.

Es wird deshalb angeregt, den für § 6 Absatz 8 vorgesehenen Text in diesem Sinne zu ergänzen: „... der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Umsetzung sowie die für Finanzierung und Durchführung der Pflege Verantwortlichen mitzuteilen.“ Zur dauerhaften finanziellen Absicherung der Pflegekosten müssten außerdem die hierfür zu veranschlagenden

Beträge vor der Umsetzung hinterlegt und damit die dauerhafte Einhaltung der Pflegeverpflichtungen gewährleistet werden. Diese Maßgabe sollte zumindest für öffentliche Planungen gelten.

Weiterhin wird es für sinnvoll gehalten, auch diejenigen Ausgleichs- und Ersatzflächen in dem beabsichtigten Verzeichnis zu erfassen, auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder die im Gebiet des selben Bebauungsplans festgesetzt werden.

#### **Zu § 7: Enteignung, Entschädigung, Ausgleich**

Hinsichtlich der Änderung des § 7 wird mit Nachdruck auf die unterbliebene Umsetzung des § 3b BNatSchG hingewiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verpflichtung, den § 3b BNatSchG als zur Zeit geltendes Recht umzusetzen. Auch der Hinweis auf den zur Zeit fraglichen Fortbestand der Norm entbindet das Land nicht von der Umsetzungspflicht. Eine Stärkung des Enteignungsprinzips läuft dem beabsichtigten Ziel einer Förderung des Kooperationsprinzips zuwider und sollte deshalb unterbleiben.

#### **Zu § 12: Mitwirkung von Verbänden**

Die vorgesehene Beteiligung der Verbände lässt nach unserer Auffassung zeitliche Verzögerungen der betroffenen Verfahren erwarten. Es wird daher angeregt, sich an den Rahmen des BNatSchG zu halten. Bedenken bestehen im besonderen bezüglich des Unterpunktes 5. Die Verbändebeteiligung in den dort genannten Fällen erscheint übermäßig, weil diese bereits nach § 69 Abs. 1 Satz 3 LG bei Befreiungen zu beteiligen sind. Aus den nachfolgend beschriebenen Gründen sollte deshalb in diesem Punkt auf eine Mitwirkung verzichtet werden.

#### **Zu § 12a: Verfahren**

Mit der zunehmenden Einbeziehung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen in Naturschutzgebiete gewinnen Ausnahmeregelungen eine wachsende Bedeutung für das Biotopmanagement vor Ort. Die hier erforderlichen Entscheidungen sind oftmals witterungsabhängig und deshalb kurzfristig zu treffen, was in der Praxis im Zusammenspiel von Unterer Landschaftsbehörde und Biologischen Stationen problemlos funktioniert. Die in § 12a vorgesehene 2-monatige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wäre mit dem Erfordernis kurzfristiger Entscheidungen unvereinbar. Des Weiteren dürften die fachlichen

Kompetenzen der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station im Hinblick auf die hier zu treffenden Entscheidungen ausreichen. Die in der Begründung beispielhaft aufgeführten Ausnahmen, die eine Umwidmung oder Versiegelung bisher freier Flächen in Naturschutzgebieten zur Folge haben sollen, sind nicht nachvollziehbar.

#### **Zu § 12b: Verbandsklage**

Auf die grundsätzlichen Bedenken, die mit der Verbandsklage verbunden sind, soll in diesem Rahmen nur kurz nochmals hingewiesen werden. So ist, selbst wenn dies bisher von anderen Bundesländern nicht bestätigt werden konnte, die Gefahr der Verzögerung der Verfahren durchaus ernst zu nehmen. Erfahrungen mit der Genehmigung landwirtschaftlicher Bauvorhaben legen diese Vermutung nahe. Auch der Umfang und die wiederholt angekündigte beabsichtigte Handhabung sogenannter „Schattenlisten“ lassen Verzögerungen erwarten. Die aktuellen Beispiele im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren von FFH- und Vogelschutzgebieten bestätigen derartige Befürchtungen.

#### **Zu § 15: Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan**

Gemäß § 5 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Daraus folgt, dass die Länder eine Wahlmöglichkeit zwischen der Aufstellung eines landesweiten Landschaftsprogrammes oder von Landschaftsrahmenplänen für Teile des Landes haben. Bisher haben die Gebietsentwicklungspläne als Landschaftsrahmenpläne diese Funktion erfolgreich ausgefüllt und u. a. eine annähernde Verdreifachung der NSG-Fläche in NRW in den vergangenen 10 Jahren bewirkt.

Die Darstellung landesweiter naturschutzplanerischer Ziele unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat bisher der Landesentwicklungsplan übernommen. Dieser stellt seit 1995 – wie der Begründung zu entnehmen ist – die vom Naturschutz beanspruchten Flächen abschließend, in dem vom Landschaftsprogramm beabsichtigten Umfang dar. Im Landesentwicklungsplan werden darüber hinaus auch die wertvollen Kulturlandschaften und die Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems bereits detailliert dargestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Landesentwicklungsplan NRW

bisher die Funktionen eines Landschaftsprogramms erfolgreich ausgefüllt hat, die wesentlichen Zielsetzungen des geplanten Landschaftsprogramms bereits beinhaltet und sich im Zusammenspiel mit den Gebietsentwicklungsplänen als Landschaftsrahmenplänen bewährt hat.

In Anbetracht der oben aufgeführten Entscheidungsspielräume in § 5 Bundesnaturschutzgesetz stellt sich daher die Frage, ob nicht generell von der Einführung eines Landschaftsprogramms abgesehen werden sollte. Anderenfalls sollte aus den geschilderten Gründen auf ein eigenständiges Landschaftsprogramm verzichtet und schlüssigerweise dem LEP die Funktion des Landschaftsprogramms zugewiesen werden. Damit würde der bisher in NRW verfolgte ganzheitliche Planungsansatz durch Integration der Naturschutzplanung in die Raumordnungspläne konsequent fortentwickelt und zugleich eine einheitliche Planungssystematik mit LEP (als Landschaftsprogramm) und GEP (als Landschaftsrahmenplan) erreicht. Weiterhin würde die zwingende Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes zur Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Landschaftsprogramm erfüllt.

Zu den Inhalten des Landschaftsprogramms formuliert die Begründung sehr umfassende Ansprüche, die weit über die in § 5 Bundesnaturschutzgesetz geforderten überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinausreichen. Dem darin erkennbaren Ziel einer fachlich schlüssigen Gesamtkonzeption für den Naturschutz in NRW ist besser gedient, wenn die hierfür erforderlichen Überlegungen analog dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung“ in einem von der LÖBF zu erarbeitenden Fachgutachten als „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm“ dargestellt werden.

#### **Zu § 48a ff Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“**

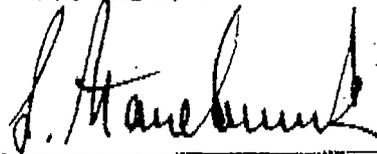
§ 48b zufolge sollen die Gebietsvorschläge durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ermittelt werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass die naturschutzfachlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterschiedlich ausgelegt werden können und dass es im Vorfeld des offiziellen Beteiligungsverfahrens einer Beteiligung der Betroffenen bedarf. Es wird angeregt, die in den regionalen Arbeitskreisen bewährte Beteiligung der Eigentümer und Bewirtschafter im Vorfeld des Verfahrens nach § 48b (2) im Rahmen einer frühzeitigen Anhörung beizubehalten.

Gemäß § 48c sollen auch europäische Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden. Diese Verpflichtung enthält weder die FFH-Richtlinie, noch das Bundesnaturschutzgesetz. Statt dessen sieht die FFH-Richtlinie in Artikel 6 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie lediglich vor, Vogelschutzgebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären. Dies beinhaltet nicht eine Unterschutzstellung gemäß §§ 20-23. Es wird angeregt, Abs. 1 entsprechend klarzustellen.

Die Formulierung in § 48c (4) weicht von der diesbezüglichen Textpassage in § 19b (5) BNatschG ab. Der hinzugefügte Halbsatz „sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben“ trägt nicht zur Verdeutlichung des Sachverhaltes bei und sollte deshalb gestrichen werden.

In den Textentwurf zu § 48d (3) und (4) werden die Vorschriften des § 19c BNatschG auf die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes übertragen. Gegenüber § 19c BNatschG wird die Verträglichkeitsprüfung insofern verschärft, als dass nicht nur das beantragte Projekt im Hinblick auf damit gegebenenfalls verbundene Beeinträchtigungen überprüft wird, sondern auch Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten einer Überprüfung unterzogen werden sollen. Auch § 48d (7 und 8) geht über die Formulierungen der §§ 19c (5) und 19d BNatschG hinaus. Es wird angeregt, sich auch in diesen Punkten strikt an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu halten, zumal in der Begründung ausgeführt wird, dass im Gesetzentwurf zum Landschaftsgesetz der Wortlaut der betreffenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes übernommen wurde ( S. 60) und dass das Landesrecht keine Abweichungen von den bundesrechtlichen Vorgaben des § 19c Abs. 2-5 enthält. (S.61). Es wird angeregt, an den betreffenden Stellen den Text des BNatschG wortgleich zu übernehmen.

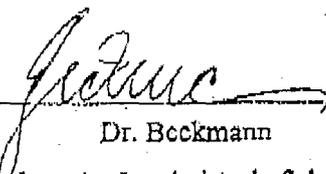
Bonn, 14. Februar 2000



Hanebrink

Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland

Münster, 14. Februar 2000



Dr. Beckmann

Direktor der Landwirtschaftskammer  
Westfalen-Lippe